

N. 168.

Bern, den 28 März

1851.

Zur gütlichen Abklärung.



Das Justiz- und Polizei-Departement der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Ihr Schweizerisch Bundesrath

Sit.

Ihr Departement hat Ihnen einige Briefe des Herrn
Commissaire Ranta vor, die an und für sich zu keiner besonderen
Antwort oder Vernehmung Veranlassung darbieten. Allein es
war ein Verordnen der Regierung von Neuchâtel beigefügt d. d. 23
März, welches der Bundesrath, dass zu seiner Kenntniss gelangen
muss mit Rücksicht auf übergeben darf. | Dieser Verordnen ist
zu lesen. |

Ihr Departement beibringt folgende Zuschrift an den
Commissaire:

Sit: Indem wir Ihnen die Briefe vorzubringen, welche Sie
an unser Justiz & pol. Departement sandten, setzen wir uns
zur Zeit nicht veranlasst, Ihnen über deren Inhalt weitere
Mittheilungen zu machen, zumal der erwähnte Departement
Ihnen bereits die erforderlichen nötigen Anhaltspunkte geliefert.
Allin wir können nicht umhin, auf das Verordnen der Regierung
von Neuchâtel d. d. 23 März, welches Sie in Abschrift beigefügt, anzu-
merken.

1173.

Kopf
Schied
Antrag

EDIGER. ARCHIV

8. Kabin

Handwritten signature or note at the bottom right.



Dieser Personen enthält ein ausführliches Verzeichniß:

- 1) Bemerkungen über die Bedeutung der Beschlüsse der Bundesversammlung vom 27 Nov. 1848.
- 2) Über die damalig u. jetztig faktisch Verfügte.
- 3) Über die zu beobachtende Politik im Allgemeinen.

Jeuer Beschuß, den Sie im ersten Bande der Bundesblätter finden (im Register unter dem Titel: Jahresmeinung der ital. Schlüsselinge), enthält schon als Motiv die Verfükung einer Mißbrauchs der Art. 11. des A. Testin für die Zukunft, ganz im Allgemeinen ohne Bestimmung auf einen gewissen Zeitpunct. Der erste Dispositiv bestätigte die Jahresmeinung mit wenigen damals gehaltenen Ausnahmen; der zweite unterwarf dem A. Testin ganz positiv u. unter Verantwortlichkeit die Ausnahmen einer Schlüsselinge bei auf wirkung der Bunderrathe oder der Bunderversammlung, vorbehaltlich der dringenden Bedürfnisse der Genossenschaft. Es ist nun die Aufgabe der Regierung entweder diese wirkliche Verfükung der Bunderversammlung oder der Bunderrathe zu zeigen oder aber in Bezug auf jeden Schlüsselring nachzuweisen, daß dringende Bedürfnisse der Genossenschaft seinen Ansehnlich in A. Testin fordern. Über diese beiden Motive muß Ihnen die sich Beweise vorlegen zu bestim u. dem nach dem Besatze deselben weiter zu verfahren.

Über die freieren u. jetztig Verfükungen betrifft, so sind Sie aller Dinge zum Theil vorfinden in Folge der damalig freigegeben. Allein wir haben schon gezeigt, daß jeuer Beschuß nicht nur auf die Gegenwart, sondern auch auf die Zukunft bezogen war, überzies köunt er nicht nur auf die Zahl der Schlüsselinge an, sondern auf ihre Person u. Bedeutung u. Fähigkeit. Auch ist uns gar nicht unbekant, daß damals 85 Ausnahmen von der Jahresmeinung bewilligt worden seien u. wir versehen Sie daher, darüber

sich die Acten vorlegen zu lassen; es werden schwerlich 85 geistliche
 Notabilitäten sein. Man sich jedoch die Anweisung d. Acten auf
 der Kreisproben ^{zu sein} unserer Regierung vom 26 Jan. d. J. bezieht,
 nicht so bezieht sich jener auf Refractairs, Deserteurs & Mynen,
 bündel hinweg aber auf eigentliche politische Sturzlinge,
 welche an Revolutionen oder Aufständen Theil genommen & deshalb
 von dem Beförderer verfolgt werden. Die Verordnungen sind die für
 Verurteilung der letzten Klasse & haben allerdings schon widerfiele
 die beständig Beförderer aufgeführt, der für die Regierung nicht
 mit Verstand & Mynenband zu belassen, sondern sie nicht
 mit Land freizulassen od. dem zu befehlen. Man wird er
 wohl ein ungenügende Sache zeigen, dass die Liste der Mynen &
 Mynen eigentliche politische Sturzlinge zeigen & er ist daher
 bloß ungenügend, welche von diesen mit sonstigen Gründen
der Gemeinschaft in d. Acten versehen müssen. -

Man pflichtlich die politische Betrachtungen im Allgemeinen
 betrachte, so ist es dieselbe Sache, welche Acten im J. 1848 gefordert
 hat, wenn dies sich dadurch die Bundesversammlung erklären
 lässt, diejenigen Menschen ^{wird} zu treffen, welche die ungenü-
 gen Verordnungen vorsetzen & diese befehlen unter anderem
 darin, dass nicht eine Menge von Sturzlingen in Grenzgebieten
 sich aufhalten, um allwissend zu folgen, welche durch ihre früheren
 Stellung, ihren Namen & Einfluss gewichte Befehle vorsetzen
 müssen. Deshalb soll ihnen der Appl in der Regierung nicht ent-
 zogen werden, aber eine Zulassung unabhängig sich voll-
 ständig, auch wenn sie spezielle & gewisse Conspiration. Dieser
 Grundsatz ist seit Jahren in allen Cantonen angewendet
 worden & Acten hat ein so wenigere Berücksichtigung zu ihrer Aus-
 nahme, als der Befehl d. Nov. 1848 die Zulassung für
 diesen Canton zur Regel macht.

